Mosambiks, auch weiterhin leistet. Er dankt außerdem dem derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Präsidenten Algeriens, sowie dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit für die außerordentlich wichtige Rolle der Organisation in dem Prozess von Lusaka. Er legt ihnen eindringlich nahe, ihre unverzichtbaren Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit dem Rat und dem Generalsekretär fortzusetzen."

Auf seiner 4104. Sitzung am 24. Februar 2000 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2000/30)".

Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999 und seine anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 13. Juli[96], 31. August[97] und 11. Dezember 1998[98] sowie vom 24. Juni 1999[99] und vom 26. Januar 2000[93],

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Verpflichtung aller Staaten, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

sowie in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,

ferner in Bekräftigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen und besorgt über Berichte über die illegale Ausbeutung der Ressourcen des Landes und über die möglichen Folgen dieser Aktivitäten für die Sicherheitsbedingungen und die Fortsetzung der Feindseligkeiten,

mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die am 10. Juli 1994 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung von Lusaka[94], welche die tragfähigste Grundlage für eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt,

mit der erneuten Aufforderung zum geordneten Abzug aller ausländischen Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung,

feststellend, dass sich alle Parteien der Waffenruhevereinbarung verpflichtet haben, alle Mitglieder aller in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ausfindig zu machen, zu identifizieren, zu entwaffnen und zu versammeln, und dass sich alle Herkunftsländer dieser bewaffneten Gruppen verpflichtet haben, die für ihre Rückführung notwendigen Maßnahmen

[96] S/PRST/1998/20.

[97] S/PRST/1998/26.

[98] S/PRST/1998/36.

[99] S/PRST/1999/17.

zu ergreifen, sowie feststellend, dass die Parteien diese Aufgaben im Einklang mit der Vereinbarung durchführen müssen,

unter Befürwortung der von den kongolesischen Parteien mit Unterstützung der Organisation der afrikanischen Einheit getroffenen Wahl des in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen Moderators des interkongolesischen Dialogs und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, den Moderationsprozess politisch, finanziell und materiell zu unterstützen,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000[95],

betonend, dass er entschlossen ist, mit den Parteien zusammenzuarbeiten, um die Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich durchzuführen, gleichzeitig jedoch unterstreichend, dass ihre erfolgreiche Durchführung zuallererst vom Willen aller Parteien der Vereinbarung abhängt,

sowie betonend, wie wichtig es ist, die staatliche Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, wie in der Waffenruhevereinbarung vorgesehen,

betonend, wie wichtig die Gemeinsame Militärkommission ist, und alle Staaten nachdrücklich auffordernd, ihr auch weiterhin Unterstützung zu gewähren,

betonend, dass Phase II der Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf den folgenden Erwägungen beruhen soll:

a) die Parteien achten und befolgen die Waffenruhevereinbarung und die einschlägigen Ratsresolutionen;

b) es wird ein tragfähiger Plan für die Entflechtung der bewaffneten Kräfte der Parteien und ihre Rückverlegung auf die von der Gemeinsamen Militärkommission genehmigten Positionen ausgearbeitet;

c) die Parteien geben vor der Dislozierung der Truppen der Mission feste und glaubhafte Zusicherungen hinsichtlich der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal[100] sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000[101],

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo und die Geber ermutigend, auf den konsolidierten humanitären Beitragsappell der Vereinten Nationen zu reagieren,

betonend, wie wichtig es für die Wirksamkeit einer solchen humanitären Hilfe und anderer internationaler Einsätze in der Demokratischen Republik Kongo ist, dass günstige Bedingungen für die örtliche Beschaffung und Rekrutierung seitens der internationalen Organisationen herrschen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht und über die Beeinträchtigung dieser Rechte, insbesondere über die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten angeblichen Verstöße,

---

[100] Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

[101] S/PRST/2000/4.

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Mitarbeiter der humanitären Organisationen in einigen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo beschränkten Zugang zu den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen haben, und betonend, dass die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen ebenso wie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung unter akzeptablen Bedingungen hinsichtlich der Sicherheit, der Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu den betroffenen Gebieten fortgesetzt werden müssen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung[94] zu erfüllen;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo und seine Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien auf, voll mit ihm zusammenzuarbeiten;

3. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. August 2000 zu verlängern;

4. *genehmigt* die Verstärkung der Mission auf bis zu 5.537 Soldaten, einschließlich bis zu 500 Beobachtern, oder mehr, falls der Generalsekretär feststellt, dass dies notwendig und im Rahmen der Gesamtstärke und -struktur der Truppe durchführbar ist, samt dem notwendigen zivilen Unterstützungspersonal, unter anderem auf den Gebieten Menschenrechte, humanitäre Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Schutz von Kindern, politische Angelegenheiten, Sanitätsversorgung und v2erwaltungstechnische Unterstützung, und ersucht den Generalsekretär, umgehend die Entsendung zusätzlicher Kräfte zu empfehlen, falls sich die Notwendigkeit ergibt, um einen besseren Schutz der Truppe zu gewährleisten;

5. *beschließt*, dass die stufenweise Dislozierung des in Ziffer 4 genannten Personals stattfinden wird, sobald der Generalsekretär feststellt, dass sich das Personal der Mission an die ihm zugewiesenen Standorte begeben und seine in Ziffer 7 beschriebenen Aufgaben unter angemessenen Sicherheitsbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Parteien wahrnehmen kann und er feste und glaubhafte diesbezügliche Zusicherungen seitens der Parteien der Waffenruhevereinbarung erhalten hat, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

6. *beschließt außerdem*, dass die Mission unter der Oberaufsicht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine gemeinsame Struktur mit der Gemeinsamen Militärkommission schaffen wird, die während des Zeitraums der Dislozierung der Mission eine enge Abstimmung sicherstellen wird, mit Hauptquartieren am gleichen Standort und gemeinsamen Unterstützungs- und Verwaltungsstrukturen;

7. *beschließt ferner*, dass die Mission, in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Militärkommission, den folgenden Auftrag haben wird:

a) die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;

b) mit den Feldhauptquartieren aller Militärkräfte der Parteien eine ständige Verbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten;

c) innerhalb von 45 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Aktionsplan zur Gesamtdurchführung der Waffenruhevereinbarung durch alle beteiligten Parteien auszuarbeiten, mit besonderem Schwerpunkt auf den folgenden Hauptzielen: Sammlung und Verifikation von militärischen Informationen über die bewaffneten Kräfte der Parteien, Aufrechterhaltung der Einstellung der Feindseligkeiten und Entflechtung und Umdislozierung der bewaffneten Kräfte der Parteien, umfassende Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung aller Mitglieder aller in Anhang A Kapi-

tel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen und der geordnete Abzug aller ausländischen Kräfte;

d) mit den Parteien zusammenzuarbeiten, um die Freilassung aller Kriegsgefangenen, gefangenen Militärpersonals und die Freigabe von sterblichen Überresten in Zusammenarbeit mit den internationalen humanitären Organisationen zu erwirken;

e) die Entflechtung und Umdislozierung der bewaffneten Kräfte der Parteien zu überwachen und zu verifizieren;

f) im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets die Einhaltung der Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung betreffend die Lieferung von Munition, Waffen und sonstigem Kriegsmaterial ins Feld, namentlich an alle in Anhang A Kapitel 9.1 genannten bewaffneten Gruppen, zu überwachen;

g) die humanitäre Hilfe und die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte zu erleichtern, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Frauen, Kinder und demobilisierte Kindersoldaten, soweit dies nach dem Urteil der Mission im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, und unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen, in enger Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen;

h) eng mit dem Moderator des interkongolesischen Dialogs zusammenzuarbeiten, ihm Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren und die diesbezüglichen Tätigkeiten der anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu koordinieren;

i) Sachverständige für Antiminenprogramme zu entsenden, um das Ausmaß der Probleme im Zusammenhang mit Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln zu ermitteln, die Einleitung von Antiminenprogrammen zu koordinieren, einen Minenaktionsplan auszuarbeiten und gegebenenfalls die erforderlichen Notmaßnahmen zur Wahrnehmung ihres Mandats zu ergreifen;

8. *beschließt*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, dass die Mission in den Einsatzgebieten ihrer Infanteriebataillone und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen darf, um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission am gleichen Standort zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, Schutz zu gewähren;

9. *fordert* die Parteien der Waffenruhevereinbarung *auf*, die Dislozierung der Mission in die Einsatzgebiete, in denen dies nach Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs notwendig ist, aktiv zu unterstützen, namentlich durch die Abgabe von Zusicherungen im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit und die aktive Beteiligung des Verbindungspersonals;

10. *ersucht* die Regierungen der Staaten in der Region, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution gegebenenfalls Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und *erinnert daran*, dass bis zum Abschluss solcher Abkommen das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990[102] vorläufig Anwendung findet;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage konkreter und beobachteter militärischer und politischer Fortschritte bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und der einschlägigen Ratsresolutionen weiter etwaige zusätzliche Dislozierungen der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu planen und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen des Rates abzugeben;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Hilfspersonals zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und erinnert daran, dass die

[102] A/45/594, Anhang.

Parteien auch Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;

13. *fordert* alle Parteien *außerdem auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, damit es seinen Auftrag sowie die ihm in der Waffenruhevereinbarung übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann;

14. *verurteilt* alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und in den umgebenden Gebieten verübten Massaker und fordert nachdrücklich eine internationale Untersuchung aller dieser Vorfälle, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

15. *fordert* alle Parteien des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht und die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes[103] zu achten, und fordert alle Parteien außerdem auf, es zu unterlassen oder aufzuhören, denjenigen, die der Beteiligung am Verbrechen des Völkermordes, an Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder an Kriegsverbrechen verdächtigt werden, Unterstützung zu gewähren oder sich mit ihnen zusammenzuschließen, und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen sowie die Ergreifung von Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu erleichtern, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden;

16. *bringt seine tiefe Besorgnis* über den illegalen Zustrom von Waffen in die Region *zum Ausdruck*, fordert alle Beteiligten auf, diesem Zustrom ein Ende zu setzen, und bekundet seine Absicht, diese Frage weiter zu behandeln;

17. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo, namentlich unter Verstoß gegen die Souveränität des Landes, fordert die Beendigung dieser Aktivitäten, bekundet seine Absicht, diese Frage weiter zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 90 Tagen über Möglichkeiten zur Erreichung dieses Ziels Bericht zu erstatten;

18. *bekräftigt*, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen betroffenen Parteien;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 60 Tage über den Stand der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4104. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 2. März 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär[104]:

> "Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Februar 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Mountaga Diallo (Senegal) zum Kommandeur der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen[105], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

[103] Resolution 260 A (III) der Generalversammlung, Anlage.

[104] S/2000/173.

[105] S/2000/172.